**Zeitschrift:** Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

**Band:** 18 (1952)

**Heft:** 7-8

Artikel: Die Wiedereinführung der privaten Luftschutzkeller

Autor: Tscharner, B. von

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-363438

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### III. — Equipement et réquisition

Les enseignements tirés de la guerre et les besoins pratiques montrent que l'équipement personnel doit comprendre au moins un casque protecteur, un masque à gaz, un ceinturon et un brassard. Il importe moins d'avoir un uniforme que de disposer d'un habillement se prêtant bien à l'exécution de la tâche qu'il faut remplir.

L'équipement général devrait comprendre avant tout:

- installations et appareils pour le service alarme, observation et liaison,
- seaux-pompes pour les gardes d'immeubles,
- cuisines et provisions de secours pour les sans-abri,
- matériel sanitaire pour le service sanitaire de guerre,
- détecteurs (compteur Geiger) de radiations,
- masques à gaz, casques protecteurs, seaux-pompes, sacs à sable et produits chimiques (la Confédération en a emmagasiné une certaine quantité pour distribution ultérieure à la population).

La direction civile de la PA locale doit pouvoir, en temps de service actif, disposer par voie de réquisition de ce dont elle a besoin (biens meubles et immeubles) pour faire face aux tâches qui lui incombent.

La commune doit déjà, en temps de paix, préparer, d'entente avec les cdts. des services territoriaux entrant en ligne de compte, les réquisitions du matériel PA nécessaire.

## IV. - Effectifs

Selon ce qui vient d'être exposé, 650 localités comprenant approximativement 2 millions et demi de personnes et 2600 établissements industriels, hospitaliers et administratifs seront touchés. En se fondant sur les expériences de guerre, il est nécessaire de mettre à contribution le 30 % de la population, si l'on veut rendre possibles les travaux de sauvetage et la limitation des dégâts. Il s'ensuit qu'il faut pour l'ensemble des organismes et services civils un effectif

d'environ 750 000 personnes. (Lors du dernier service actif, on en comptait à peu près 600 000 pour 2 200 000 habitants.)

# V. — Frais et répartition des dits

Il est inévitable que la refonte de la protection antiaérienne civile nécessite des dépenses très élevées. Pour l'acquisition de l'équipement personnel et général. le développement du système d'alarme et l'instruction de base des organismes civils, la Confédération, les cantons, les communes et les particuliers auront à faire face à des dépenses uniques d'un montant d'environ 120 millions, non comprises celles entraînées par les constructions de PA régies par des prescriptions spéciales. En outre, il faut compter avec des débours annuels approximativement de 12 millions pour l'instruction de base, les exercices, les rapports, l'entretien du matériel, les assurances, l'instruction de la population.

Si l'on n'envisage pas l'octroi d'une indemnité au personnel subalterne pour l'instruction par heure, le montant des dépenses qui n'ont lieu qu'une fois se verra réduit d'environ 14 millions et celui des dépenses qui reviennent chaque année approximativement de 8 millions.

Il appartiendra aux Chambres de fixer la répartition des frais. D'ores et déjà, on peut tenir pour assurée la participation de la Confédération pour ceux résultant des mesures obligatoires qu'elle prescrit.

# VI. — Remarques finales

L'exécution de ces mesures civiles de protection répond à une nécessité impérieuse. Sans de lourds sacrifices financiers, elle n'est certes pas possible. Les expériences de guerre l'ont montré: lorsque ces mesures ne sont pas prises, les pertes et dommages atteignent alors des proportions qui les rendent insupportables, les souffrances et les épreuves qui accablent la population sont telles qu'elles l'épuisent, la panique et le désespoir s'emparent d'elle et font inévitablement s'effondrer sa volonté de résistance. Dans l'intérêt général de notre pays, ces sacrifices doivent être acceptés sans réserve.

# Die Wiedereinführung der privaten Luftschutzkeller

Dipl. Ing. B. von Tscharner, Sektionschef A + L

Im Jahre 1945 hatte jedermann genug vom Krieg und von allem, was daran erinnerte. Nach Intervention von verschiedenen Seiten beschloss daher der Bundesrat am Ende jenes Jahres, den Abbau der privaten Schutzräume zu gestatten. Trotzdem sind heute noch viele Schutzräume vorhanden.

Im April 1946 erstattete die Sonderkommission, welche über die zukünftige Gestaltung des Luftschutzes zu beraten hatte, ihren Bericht. Sie stellte sich auf den Standpunkt, Schutzräume in Wohnhäusern seien im Krieg unbedingt notwendig. Sie gab sich aber

nicht Rechenschaft über die erforderliche Bauzeit und glaubte, es genüge, wenn der Bundesrat «bei Zuspitzung der militär-politischen Lage» das Obligatorium für die Erstellung von Schutzräumen in bestehenden Häusern anordne. Die Lage ist seit 1946 nicht besser geworden. In der ganzen Welt, nah und fern, sind Gefahrenherde vorhanden. Unsere Armee wird vorbereitet und neu ausgerüstet. Industrie und Private legen Pflichtlager an. Mit den Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung sind wir aber noch stark im Rückstand.

Schutzräume sind die Grundlage jeder zivilen Verteidigung. Ohne Schutzräume können sich die Kriegsfeuerwehren, Hauswehren, Samariter und alle andern, welche bei der Rettung mithelfen sollen, nirgends aufhalten. Sie würden verschüttet oder getötet. Auch die Luftschutztruppen, welche mit grossen Opfern aufgestellt wurden, wären wertlos, da sie nur noch Tod und Verderben vorfinden würden.

Aus unzähligen Berichten konnte ermittelt werden, dass da, wo genügend Schutzräume vorhanden waren, die Verluste höchstens einen Zehntel derjenigen der ungenügend vorbereiteten Städte und Dörfer erreichten.

Es ist daher unsere menschliche Pflicht, so viel Schutzräume als möglich zu erstellen. Im Mai 1948 wurde die Erstellung von Schutzräumen in Neubauten des Bundes obligatorisch erklärt. Im September 1949 beschloss der Bundesrat, alle subventionierten Wohnbauten mit Schutzräumen zu versehen. Im Dezember 1950 erfolgte der Bundesbeschluss zur Erstellung von Schutzräumen in Neubauten. Im März 1951 stimmten die eidgenössischen Räte einer Motion betreffend den beschleunigten Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern zu. Im März 1952 wurde der verlangte Bundesbeschluss in beiden Räten verabschiedet. Weil der Schutzraumbau sehr viel Zeit benötigt, musste gehandelt werden. Es ist vorgesehen, in Ortschaften von 2000 und mehr Einwohnern soweit möglich in allen Häusern, die den Menschen regelmässig zur Unterkunft oder zum Aufenthalt dienen, Schutzräume zu erstellen. Diese Schutzräume sollen so gebaut werden, dass sie rasch bezogen und bei Feuersbrunst sofort wieder verlassen werden können. Dazu ist es notwendig, genügend Notausstiege und bei Reihenbauten Durchbrüche durch die Kellermauern anzuordnen. Der Bundesbeschluss sieht eine Bauzeit von sechs Jahren vor, da eine kürzere Zeitspanne die Bauwirtschaft zu stark beanspruchen würde. Der Bundesrat wird jedoch ermächtigt, diese Frist zu verlängern oder zu verkürzen, damit er sich jederzeit der Situation anpassen kann. Die Schutzräume müssen wenigstens einsturz- und splittersicher ausgebaut und die Türen- und Fensterabschlüsse gegen das Eindringen von Rauch und Staub geschützt werden. Kanton und Gemeinden sollen zusammen einen Beitrag von 20 Prozent, der Bund ebenfalls von 20 Prozent leisten, so dass den Mietern und Hauseigentümern noch 60 Prozent zu bezahlen bleiben. Für öffentliche Schutzräume erhöht sich der Bundesbeitrag auf 25 Prozent.

Der Hauseigentümer ist berechtigt, die Kosten durch die Mieter verzinsen und amortisieren zu lassen. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Höhe der Mietzinse und nicht etwa im Verhältnis der Anzahl Personen. Diese soziale Regelung gestattet es, kinderreiche Familien nicht mehr zu belasten als andere. Es ist selbstverständlich, dass der Hauseigentümer als Mieter zu betrachten ist, wenn er im betreffenden Hause wohnt. Zins und Amortisation dürfen jährlich 4½ Prozent des Mietzinses nicht überschreiten. Daraus ergibt sich bei teuren Wohnungen

eine Amortisationsfrist von 5-6 Jahren, bei billigeren eine solche bis zu 20 Jahren.

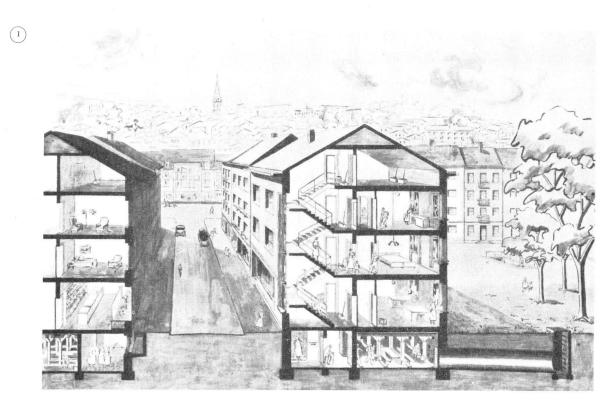
Die Oberaufsicht über den Schutzraumbau übt der Bundesrat aus. Doch ist die Durchführung selbst Sache der Kantone, welche wiederum die Gemeinden damit betreuen können. Sowohl der Bundesbeschluss vom Jahre 1950 über den Einbau von Schutzräume in Neubauten als auch derjenige vom März 1952 sind genügend elastisch gehalten, um den Regierungen und Verwaltungen die Möglichkeit zu geben, ihn nicht nach engen Bestimmungen, sondern nach gesundem Menschenverstand anzuwenden.

Durch den Bau von Luftschutzräumen in Neubauten können im Jahr höchstens 40 000 Personen erfasst werden, so dass mehr als 60 Jahre vergehen würden, um auch nur die Hälfte unserer Bevölkerung zu schützen. Beim Einbau in bestehenden Häusern dürften jährlich 350 000 Personen Schutz erhalten, d. h. zehnmal soviel als beim Neubau.

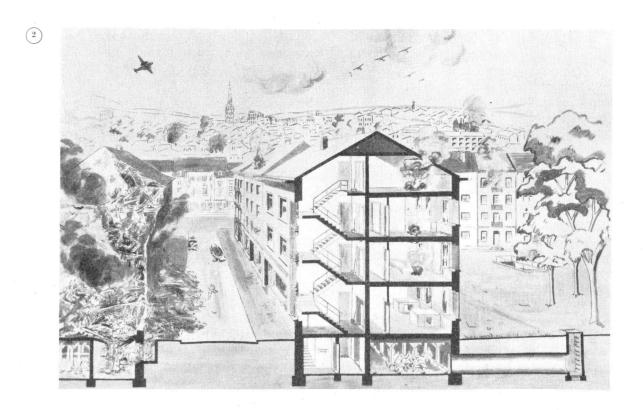
Die Kosten der Schutzräume betrugen in den Jahren 1939 bis 1945 im Durchschnitt 110 Fr. pro Person. Da es jedoch notwendig ist, die Fluchtmöglichkeiten durch vermehrte Notausstiege und durch Mauerdurchbrüche bedeutend besser zu gestalten, da ferner die inzwischen eingetretene Teuerung berücksichtigt werden muss, werden die Kosten pro Person auf 250 Fr. geschätzt. Diese Zahl dürfte eher etwas zu hoch sein. Doch ist es notwendig, für Unvorhergesehenes eine gewisse Reserve einzusetzen.

Das Arbeitstempo ist von den verfügbaren Arbeitskräften und von der Lage auf dem Holzmarkt abhängig. Der jährliche Schnittholzverbrauch liegt in der Schweiz bei ungefähr 1 200 000 m³, der jährliche Verbrauch an Luftschutzholz wurde auf 85 000 m³ berechnet, was ca. 7 Prozent des Schnittholzverbrauches oder 2 Prozent des gesamten schweizerischen Holzverbauches entsprechen würde. Die im Bundesbeschluss vorgesehene Bauzeit von 6 Jahren mag auf den ersten Blick als sehr lang erscheinen. Der genannte Baufortschritt ist jedoch dreimal so gross als der im letzten Weltkrieg erzielte.

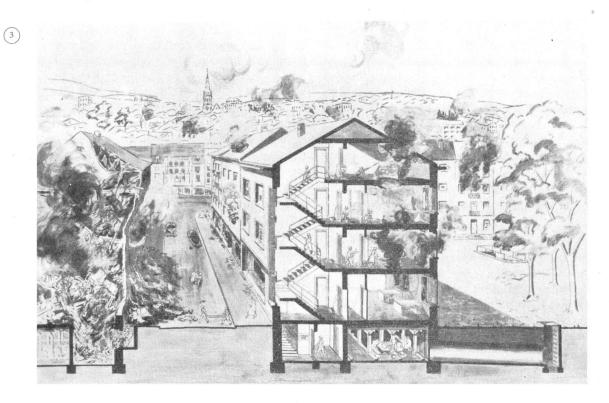
Im Jahre 1939 war kaum ein Schutzraum zum Schutze der Bevölkerung vorhanden. Die Bereitschaftsräume, welche für die Luftschutztruppen vorgesehen waren, fallen hier ausser Betracht. Nach 31/2 Jahren Krieg, also im Jahre 1943, waren Schutzräume für 450 000 Personen oder für 10 Prozent der Bevölkerung eingebaut, nach 51/2 Jahren oder am Ende des Weltkrieges 1945 für 650 000 Personen oder 15 Prozent der Bevölkerung. Wer diese Zahlen etwas näher betrachtet, wird erkennen, wie unmöglich es wäre, erst bei Zuspitzung der militärpolitischen Lage das Obligatorium anzuordnen. Es ist notwendig, dass sofort gehandelt wird. Die Opfer, welche dem einzelnen zugemutet werden, sind bestimmt fühlbar, aber nicht so gross, dass sie nicht getragen werden können. Die Verteilung der Kosten ist bei den Räten sorgfältig abgewogen worden und darf sicherlich nicht als ungerecht bezeichnet werden. Es ist Pflicht jedes Schweizers, für den Schutz der Frauen und Kinder zu sorgen.



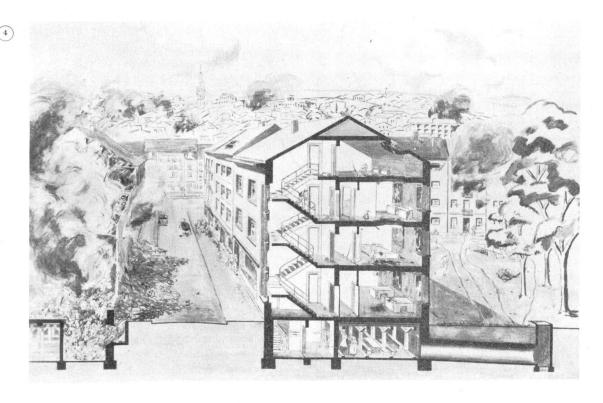
Fliegeralarm. Wer sich rechtzeitig in den Schutzraum begibt, kann seine Angehörigen und sich selbst vor grossem Unglück bewahren.



Bombardierung. Die Hauswehr sitzt mit den andern Hausbewohnern während des Angriffes ruhig im Schutzraum.



Löschen durch Hauswehr. Nach dem Angriff verlässt die Hauswehr nach den Weisungen des Gebäudewärtes den Schutzraum und rettet das Haus vor den entstehenden Bränden.



Eingreifen der Kriegsfeuerwehr. Wo das Haus einstürzte, wird der Schutzraum durch Notausstiege und Fluchtwege verlassen. Kriegsfeuerwehr und Luftschutztruppe unterstützen die Hauswehr beim Bergen von Verwundeten und beim Löschen der Brände.